

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 18.

Dresden, den 14. Januar

1843.

Siebzehnte öffentliche Sitzung am 11. Januar
1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Entwurf einer neuen Criminalproceßordnung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das k. Decret, die Verordnung zu Erläuterung einer in der Proceßordnung von 1622 enthaltenen privatrechtlichen Bestimmung betr. —

Die Sitzung beginnt früh 10 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Vorlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair D. Schröder in Gegenwart des Staatsministers v. Könneritz und des königl. Commissars D. Weiß und in Anwesenheit von 71 Mitgliedern.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand in Bezug auf das eben vorgelesene Protokoll Etwas zu bemerken hat, so würde dasselbe sonach für genehmigt zu achten sein, und ich ersuche die beiden Abgg. Simon und v. Sablenz, an welchen die Reihe steht, das Protokoll mit zu unterzeichnen. — Es erfolgt diese Unterzeichnung.

Präsident D. Haase: Auf der Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 136.) Den 10. Januar. Der Professor Herr C. Biedermann zu Leipzig überreicht der Kammer zwei Hefte der von ihm herausgegebenen deutschen Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben, worin zwei Abhandlungen über die Reform des Verfahrens im Criminalproceße enthalten sind, welche auf den der Kammer jetzt vorliegenden Gesetzentwurf gerichtet sind.

Präsident D. Haase: Diese Schriften sollen zur Bibliothek der Kammer genommen werden, und ich werde dem Herrn Einsender im Namen der Kammer dafür danken. — Wir können nun übergehen zur Tagesordnung selbst, und ich habe zunächst den Abg. Erchenbrecher, welcher heute zuerst zu sprechen hat, aufzufordern, das Wort zu nehmen.

Abg. Erchenbrecher: Mehrere der verehrten Sprecher haben gestern und vorgestern in diesem Saale über einen höchst wichtigen Gegenstand, über welchen ich ebenfalls zu reden ge-

dachte, solche ausführliche und erschöpfende Vorträge gehalten, daß ich mich, da ich mit denselben in der Hauptsache übereinstimme, des erbetenen Wortes füglich begeben könnte. Ich will daher nur, um nicht durch lästige Wiederholungen zu ermüden, mir erlauben, vor jetzt im Allgemeinen, mit Vorbehalt der spätern speciellen Eingehung, einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen. Sachsen besitzt seit dem 30. März 1838 ein eigenes Criminalgesetzbuch, welches klare Bestimmungen über die jedem einzelnen Verbrechen folgenden Strafen enthält. In Bezug auf die Criminalrechtspflege soll nun auch Etwas geschehen. Eine zeitgemäße Reform ist nothwendig, in Betracht das zeitherige Verfahren keinerlei Garantien gibt gegen Uebelstände und Mißgriffe aller Art. Die Einführung der Oeffentlichkeit dürfte also als die einzige und wesentliche Garantie eines guten und sichern Rechtszustandes anzusehen sein, sie zu dem constitutionellen Leben und liberalen System der Volksvertretung gehören und zur materiellen Wahrheit führen. Durch das öffentliche Verfahren gewinnt der Staat, indem dadurch dem Volke, dessen Kern Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt zu sehen wünscht, dieses Anrecht beansprucht und darin ein Zeichen der bürgerlichen Freiheit erblickt, Vertrauen und ein eigenthümliches Gefühl von Sicherheit eingefloßt wird. Durch das öffentliche Verfahren gewinnt aber auch das Volk und jeder Einzelne, da dadurch mehr Sinn zu Erlangung der Gesezkenntniß erweckt und hervorgebracht wird. Oeffentlichkeit, meine Herren, ist die nicht zu entbehrende Basis des modernen Staatslebens. Ich schließe mich daher dem in den beiden Berichten der außerordentlichen Deputation vom 5. November und 31. December vorigen Jahres dargelegten Gutachten an, indem ich den vorliegenden Entwurf der Strafproceßordnung, so gut es auch damit gemeint ist, ablehne, weil derselbe nicht allen Bedürfnissen entspricht, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Interesse des Staats, des Volks, des Richters, des Angeklagten, des Rechts, der Wahrheit und der Freiheit liegt, und man dadurch zu einem bessern und sicherern Ziele gelangen kann, der Criminalrechtspflege aber eine Würde und Feier verleiht, welche im nicht öffentlichen Inquisitionsproceße vermißt wird.

Staatsminister v. Könneritz: Die Rede des geehrten Abgeordneten ist in der That zu allgemein und stellt nur Behauptungen Behauptungen entgegen, als daß ich mich veranlaßt fühlen könnte, speciell Etwas darauf zu antworten.

Abg. Klinger: Wenn schon, meine Herren, ich nicht im Stande sein werde, etwas Neues über den vorliegenden Gegenstand zu sagen, da schon gestern und vorgestern ausgezeichnete